



Verfd.post@ooe.gv.at

per E-mail

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBANAT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Wien, am 06.09.2012
HV/LV-OÖ-STN LVwGG/rai

OÖ Verf-1-297000/15-2012 Rb/Fs

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über das oberösterreichische Landesverwaltungsgericht (Oö.Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Oö.LVwGG)

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen nimmt zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über das oberösterreichische Landesverwaltungsgericht wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Landesgesetz sollen nach Punkt A I des Begutachtungsentwurfs die **organisatorischen** und **dienstrechtlichen** Kern- und Dauerbestimmungen für das Landesverwaltungsgericht geschaffen werden. Diese sollen sich an den bisher bewährten Regelungen des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990 und Bestimmungen vergleichbarer Gerichte orientieren.

Soweit der vorliegende Entwurf tatsächlich ausschließlich innerhalb dieses Rahmens bleibt und daher ausschließlich organisatorische und dienstrechtliche Bestimmungen enthält, erfolgt dazu keine Stellungnahme seitens des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen, da diese Materien keine bundesweite Relevanz haben.

Aus der Sicht des Hauptverbandes ist allerdings zu § 12 des Begutachtungsentwurfs Stellung zu nehmen.

Dieser lautet wie folgt:

„Amtssachverständige

Dem Landesverwaltungsgericht stehen die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.“

In den erläuternden Bemerkungen heißt es dazu:

„Diese Bestimmung stellt sicher, dass dem Landesverwaltungsgericht die bei den Dienststellen des Landes auf welcher Basis auch immer tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung stehen. Dies soll ungeachtet des Grundsatzes der Selbsttragung der Kosten (vgl. derzeit § 76 AVG) gewährleisten, dass das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht "leistbar" ist. Schließlich wären Sachverständigenkosten jedenfalls eine zusätzliche Hürde für Rechtsuchende, die den Zugang zum Recht ohne Zweifel erschweren würde.“

Bei dieser Bestimmung handelt es sich nach Ansicht des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen um keine organisatorische oder dienstrechtliche, sondern um eine **verfahrensrechtliche** – weil die Auswahl der vom Landesverwaltungsgericht heranzuziehenden Sachverständigen regelnde - Bestimmung, mit der offenbar auf landesgesetzlicher Ebene der Primat des Amtssachverständigen festgeschrieben werden soll.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen verweist zunächst auf Art. 136 B-VG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012:

*„(Abs 1) Die **Organisation** der Verwaltungsgerichte der Länder wird durch Landesgesetz geregelt, die Organisation der Verwaltungsgerichte des Bundes durch Bundesgesetz. "*

*(Abs 2) Das **Verfahren** der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen wird durch ein besonderes **Bundesgesetz einheitlich** geregelt.... Durch Bundes- oder **Landesgesetz** können **abweichende Regelungen** getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes **erforderlich** sind."*

....

Das in Art 136 B-VG vorgesehene Bundesgesetz, mit dem das Verfahren der Landesverwaltungsgerichte einheitlich geregelt werden soll, wurde bislang weder beschlossen, noch existiert auch nur ein Begutachtungsentwurf.

Für die im vorliegenden Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Regelung des §§ 12 LVwGG besteht daher zum gegebenen Zeitpunkt keine verfassungsrechtliche Grundlage.

Die Aufnahme einer verfahrensrechtlichen Regelung in ein Landesgesetz über Organisation und Dienstrecht des Landesverwaltungsgerichts erscheint darüber hinaus systemfremd.

Entgegen der Ankündigung in Punkt A I des Begutachtungsentwurfs findet sich dazu auch keine vergleichbare Bestimmung im oberösterreichischen Verwaltungssenatsgesetz oder vergleichbaren Gesetzen.

Im Übrigen ist zum Sachverständigenbeweis in einer künftigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den bereits wiederholt zum Ausdruck gebrachten Standpunkt des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen hinzuweisen:

Eine Übernahme der derzeit in § 52 AVG vorgesehenen Präferenz der Heranziehung von Amtssachverständigen würde die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die

Tribunalsqualität der Verwaltungsgerichte und an die Leistungsfähigkeit ihres Verfahrens (Art 6 EMRK) in Frage stellen.

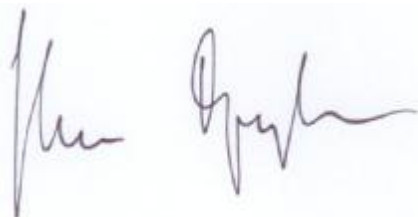
Erforderlich ist eine verfahrensrechtliche Regelung, die den Verwaltungsgerichten die Auswahl der Sachverständigen freistellt und ihnen sämtliche Optionen nach Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie offenhält. Gesichtspunkte der Kostenschonung werden dabei zu beachten sein, es soll aber keine Präferenz für die Heranziehung Amtssachverständiger nach dem Muster des § 52 AVG geben. Etwaige abweichende Regelungen in den Materiengesetzen des Bundes oder der Länder könnten allenfalls die obligatorische Einholung von Sachverständigengutachten betreffen, nicht jedoch eine Einschränkung der Optionen der Verwaltungsgerichte über die jeweils als Sachverständige heranzuziehenden Personen zum Inhalt haben.

Im Rahmen dieses Systems sollten die Verwaltungsgerichte Sachverständige bestellen können, die nach den Bestimmungen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG) allgemein beeideten und zertifiziert sind.

Fazit:

§ 12 des Oö. LVwGG in der Fassung des vorliegenden Begutachtungsentwurfs entbehrt einer verfassungsrechtlichen Grundlage, erscheint als verfahrensrechtliche Bestimmung in einem Organisations- und Dienstrechtsgesetz systemfremd und schreibt auf landesgesetzlicher Ebene einen nicht dem Art 6 EMRK entsprechenden Primat des Amtssachverständigen fest.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen regt daher an, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen oder durch eine Bestimmung des Inhalts zu ersetzen, dass das Verfahren des Landesverwaltungsgerichts durch besonderes Bundesgesetz geregelt wird.



Mag Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident